

Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerkevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
 Vierteljährlicher Abonnementspreis
 1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere
 bis zu 5 Exemplaren direkt unter
 einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr.
 Oesterr. Währung.

Expedition: N.V. Bandelstr. 41 bei
 A. Münchow. Alle Postanstalten
 und Zeitungs-Expeditionen nehmen
 Bestellungen an.

Herausgegeben
 unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder
 vom
Generalrath.

Insertionsgebühr für die gewöhn-
 liche Seite 20 Pf. = 12 Kr. Oesterr.
 Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. =
 9 Kr. Oesterr. Währ.

Für Zusendung von Offerten unter
 Schliff durch die Redaktion resp.
 Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr.
 Oest. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lent,
 N.V. Stromstraße 48.

Original-Aufsätze u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 39.

Berlin, den 24. September 1886.

Dreizehnter Jahrgang.

Amtlicher Theil.

An die Herren Ortskassirer.

In seiner Sitzung vom 26. August cr. hat der Vorstand beschlossen, bei allen Neuversicherungen die Gewährung von Arzt und Medizin seitens der Fabrik- u. Kassen gleich einem Viertel des versicherten Krankengeldes dem Letzteren zuzurechnen. Demzufolge haben die Ortskassirer bei solchen Mitgliedern, welche neben unserer Kasse noch einer anderen Krankenkasse angehören, auf dem Gesundheits-Schein anzugeben, ob die betreffende Kasse außer dem versicherten Krankengelde Arzt und Medizin gewährt; letzteres hat in der Weise zu geschehen, daß auf der Rückseite des Gesundheits-Scheines in der Kolonne „Welches sind diese Kassen“ der Vermerk: „Gewährt Arzt und Medizin“ oder aber: „Gewährt keinen Arzt und Medizin“ zu machen ist.

Gleichzeitig werden die Ortskassirer ersucht, für vollständige und korrekte Ausfüllung der Gesundheits-Scheine Sorge zu tragen.

A. Münchow,
 Hauptkassirer.

43. Vorstandssitzung der Kranken- und Begräbniskasse (e. G.) vom 16. September 1886.

Tagesordnung: 1. Zuschriften, 2. Beschlußfassung über den Beitritt zum Kartellvertrage, 3. Verschiedenes.

Der Vorsitzende, Hr. Lent I, eröffnet um 8 1/2 Uhr Abends die Sitzung, welche bis auf die ohne Entschuldigung fehlenden Herren Grünert und Lent III vollständig besucht ist. Vom Ausschuss ist Hr. Dollmann zugegen. Nach Genehmigung des Protokolls der 42. Sitzung wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Punkt 1 liegt eine Beschwerde der Frau des Mitgliedes Köllner-Vang, wegen Vorenthaltung von Krankengeld ihres Mannes durch die örtl. Verwaltung vor. Der Hauptkassirer hat über den Grund zur Vorenthaltung bei der örtl. Verwaltung Erkundigung eingelegt, worauf Antwort noch nicht eingegangen ist. — Gegen das Mitglied Dollmann-Berlin II liegt seitens der örtl. Verwaltung Sorgau die Anzeige vor, daß D. während seines Kuraufenthaltes in Salzbrunn bei Altwasser in letzterem Orte spät Abends öfters in einem öffentlichen Lokale gesehen worden sei. Um zu erkunden, ob dieser Lokalbesuch in die Zeit der Krankmeldung D.'s fällt, beschließt der Vorstand nach längerer Debatte die Einforderung näherer Angaben von Sorgau in Bezug auf den Tag der angeblichen Uebertretung.

Das Mitglied Wroblewsky-Sibendorf theilt in einem Schreiben an den Vorstand mit, daß er (W.) am 12. September 1886 in die Fabrik-kasse bei Dr. Warm und Schönau eingetreten sei. Da W. die Zugehörig-keit zur Fabrikkasse beim Eintritt in unsere Kasse demnach (laut Aeußerung des vom 29. Oktober 1886 datirten Gesundheitsattest) verschwiegen hat, so wird auf Grund von § 5 Wf. 6 des Statuts einstimmig der Ausschluß des W. aus unserer Kasse unter gleichzeitiger Niederlegung der ursprüng-lich verhängten Strafe von 10 Mk. beschlossen. Der nach rückwärtsige Rest des Krankengeldes (dasselbe war bekanntlich wegen der Ueberversicherung des W. um 3 Mk. pro Woche gekürzt worden) soll nunmehr gezahlt werden,

da die Ueberversicherung durch den Beitritt zu unserer Kasse widerrufen und das Krankengeld dem W. bereits durch die Fabrikkasse von Dr. Warm u. Schönau gekürzt worden ist. — Hinsichtlich einer Anzeige der örtl. Ver-waltung zu Kahlau betr. das Verschweigen einer Krankheit bei der Auf-nahme seitens eines hiesigen Wittalleses, soll Recherche eingeleitet werden. — Von dem Mitgliede Maschinsky-Charlottenburg liegt ein entzweigtes Attest vom 7. August, durch die königliche Klinik zu Berlin angefertigt, vor, in welchem becheinigt wird, daß W. an einer Blindhautentzündung des Auges leide und der ärztlichen Behandlung und Schonung bedürfte. W., der am 23. August außerhalb seines Berufes in Arbeit getreten, beantragt auf Grund dieses Attestes die Nachzahlung des Krankengeldes vom 1. Juli bis 21. August. Ueber den Antrag erhebt sich eine lebhafte und lange Debatte. Von der einen Seite wird die Zahlung des Krankengeldes em-pfohlen, während von der anderen Seite bemerkt wird, es sei durch das Attest noch nicht erwiesen, daß W. auch in der Zeit vom 1. Juli bis 7. August krank gewesen resp. daß er überhaupt arbeitsunfähig krank sei. Lent II be-antragt, dem W. auf Grund des vorliegenden Attestes das volle Kranken-geld (arbeitsunfähig) für die Zeit vom 1. Juli bis 21. August d. J. zu gewähren. Bei der Abstimmung wird dieser Antrag abgelehnt, da sich nur 3 Stimmen dafür ergeben. Weitere Anträge zu der Sache liegen nicht vor. — Dem Mitgliede Gierbig-Schreibberbau ist ein Bruchband bewilligt. — Als Kassirer für Koshitz wird H. Döhler bestätigt. — Punkt 1 ist damit erledigt.

Zu Punkt 2 beschließt der Vorstand einstimmig den Beitritt unserer Kasse zu dem durch die Hilfskassenverbände der Deutschen Gewerkevereine unterm 5. September d. J. endgültig festgestellten Kartellvertrage der Gewerkevereinhilfskassen. Als Vertreter unserer Kasse im Kartellvertrage wird Hr. Vey gewählt.

Bei Punkt 3 wird der Entwurf von ca. 2000 Statuten der Krankenkasse (in Verbindung mit den Statuten des Gewerkevereins) beschlossen und die näheren Festsetzungen den Beamten übertragen. — Von Mittheilungen des Hauptkassirers, nach welchen die Mahnrufen des Vorstandes in Bezug auf das Mahnverfahren u. dgl. mit theilen ausbleibenden Mitgliedern bzw. überhaupt die getroffenen strengeren Anordnungen auf das Verhandlungs- und Beitragsresten einen günstigen Einfluss gehabt haben, indem hohe Reste ohne Stundung nicht mehr vorkommen, wird Kenntnis genommen. — Die örtl. Verwaltungsstellen Großkreutzbach und Breitenbach, von welchen trotz öffentlicher Mahnung noch die Abschlässe pro 2. Quartal fehlen, haben aufgefordert werden, dieselben bis spätestens den 20. September einzureichen, widrigenfalls die Auslösung erfolgen soll. — Schluß der Sitzung um 10 1/2 Uhr.

Der Vorstand:
 G. Lent I, Vorsitzender; Aug. Münchow, Hauptkassirer; Georg Lent, Hauptgeschäftsführer.

50. Generalrathssitzung vom 16. September 1886.

Tagesordnung: 1) Zuschriften, 2) Unterstützungsanträge, 3) Verschiedenes. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden Herrn Lent I um 10 1/2 Uhr im Anwesenheit der in der Vorstandssitzung wegen gewiesenen Wittalleses eröffnet und nach Genehmigung des Protokolls der 43. Sitzung in die Tages-

*) Wir bringen den Wortlaut des Kartellvertrages weiter unten. Die Redaktion.

ordnung eingetreten, vorher jedoch noch festgelegt, daß die Berathung der Grundsätze für die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit" bezw. der von den Ortsvereinen hierzu gestellten Anträge in einer besonderen Sitzung am Sonnabend, den 25. September, stattfinden soll.

Punkt 1. Mit der Begründung eines Ortsvereins in Golditz i. S. erklärt sich der Generalrath trotz der augenblicklich nur schwachen Mitgliederzahl (6) einverstanden. — Auch in Rüks in Bayern ist Aussicht auf Begründung eines Ortsvereins vorhanden und hat der Hauptschriftführer nach dort Statuten zc. gesandt. — Der mit der Regelung der Kassenverhältnisse in Petersdorf seitens des Generalraths beauftragte Hr. Dollmann hat den Auftrag wegen notwendiger Abreise von Salzbrunn nicht mehr ausführen können, wovon der Generalrath Kenntniß nimmt. Da Hr. Schädel-Petersdorf jetzt hier in Berlin anwesend ist, so hofft der Hauptschriftführer, die Angelegenheit mit demselben persönlich regeln zu können. — Zwei in Budau arbeitende, zu Neustadt-Magdeburg gehörige Mitglieder beschwerten sich, daß ihnen Hr. Seidel, der Kassirer von Budau, das Mitlesen des „Gewerkverein“ in Budau verweigere, sie vielmehr an Neustadt-Magdeburg, als ihren Ortsverein, verweise. Der Generalrath kann zwar der Beschwerde keine Folge geben, da Hr. Seidel formell im Rechte ist, beschließt aber, den Parteien dringend eine Einigung in Güte über diesen an sich doch unwesentlichen Streitpunkt anzurathen. — Das Mitglied Knoblich-Annaburg, welches von dort zur Streichung gemeldet wird, bittet in Rücksicht auf die bei ihm in letzter Zeit vorgekommenen Verhältnisse um Ablehnung der Streichung und verspricht Zahlung seiner Reste nach Antritt seines neuen Arbeitsplatzes (am 21. d. M.). Der Generalrath beschließt, zunächst zu erkunden, ob K. ein Stundungsgeßuch einreicht hatte. — In der Klagefache Henger-Lange-wiesen sind nachträglich noch 4,50 Mk. Gerichtskosten gezahlt worden, die S. zu ersetzen hat. — Das Mitglied Horn-Rudolstadt ist am 6. d. M. in Eisenberg in Arbeit getreten; die Unterstützung fällt deshalb von dem genannten Tage ab fort. — Auf eine Anfrage aus Schönwald, betreffend Einholung der Genehmigung des dortigen Fabrikbesizers H. Müller zur Begründung eines Ortsvereins dortselbst, hat der Hauptschriftführer geschrieben, daß ein derartiges Verfahren mit unseren Grundsätzen nicht in Einklang stehe, womit der Generalrath einverstanden ist. — Punkt 1 ist erledigt.

Punkt 2. Unterstützungsgeßuche bezw. Anfragen deshalb von Bonn und Lengsdorf, die sich auf einen Maschinendefekt in der Wessel'schen Fabrik begründen, infolgedessen längeres Feiern in Aussicht steht, müßten ablehnend beschieden werden, da beim Feiern bisher ein statutarisches Recht weder zur Zahlung einer Unterstützung noch zur Zahlung der Beiträge aus der Ortskasse vorliegt. — Das Mitglied Hommels-Rosenau, bei welchem nur gewöhnliche Arbeitslosigkeit vorliegt, hat, sofern es überhaupt anspruchsberechtigt ist, nur Anspruch auf Zahlung der Beiträge aus der Ortsvereinskasse und ist das eingereichte Unterstützungsgeßuch auch in diesem Sinne beschieden worden; das Gleiche greift in Bezug auf die Mitglieder D. Könsch und Laube-Frauenwald, in deren Unterstützungsangelegenheit ein erneutes Schreiben des Ausschusses vorliegt, Maß. — Dem Mitgliede Kessel-Schreiberhau wird wegen Konkurs unter der Voraussetzung, daß die Arbeitslosigkeit plötzlich eingetreten, d. h. die Kündigungsfrist durch den Ausbruch des Konkurses aufgehoben worden ist, vom 6. September ab auf 4 Wochen Unterstützung gemäß § 43 des Statuts gewährt. — Dieselbe Unterstützung wegen Konkurs wird vom 1. September ab dem auswärtigen Mitgliede des Ortsvereins Moabit, P. Frank in Rüks, gewährt; die restirenden Beiträge sollen von der Unterstützung in Abzug gebracht werden. — Ein Geßuch des Mitgliedes Reichelt-Schreiberhau um Bewilligung von Umzugskosten nach Warmbrunn kann mangels statutarischer Berechtigung nicht anerkannt werden. — Das Mitglied H. Wittbauer-Schmiedefeld reicht nachträglich ein Geßuch um Bewilligung von 12,32 Mk. ein, welches noch aus dem Brande der Seb. Schmidt'schen Fabrik in Schm. im April d. J. sich herleitet. Es soll erfragt werden, weshalb W. seine Nachforderung erst jetzt geltend mache. — Auf Grund von § 7 des Unterstützungsstatuts werden Unterstützungen von je 15 Mk. bewilligt: a) aus Anlaß eines erneuten Schreibens des Ausschusses dem Mitgliede F. Keimann-Sophienau; b) dem Mitgliede H. Hilbig-Sorgau und c) dem Mitgliede M. Lange-Neuhaldensleben. Bei Punkt 3 wird, da wir gegenwärtig auf Grund des letzten Verbands-tagsbeschlusses nur noch einen Vertreter in den Centralrath zu entsenden haben, als solcher Hr. Bungert gewählt. — In Bezug auf die Ortsvereine Breitenbach, Großbreitenbach, Taubenbach und Gräfenthal, von welchen die Abschüsse pro 2. Quartal noch fehlen, wird ebenso wie in der Krankenkasse die Einforderung bis zum 25. September, bei eventl. Auflösung der Vereine, beschloßen. Schluß der Sitzung 12 Uhr. — Nächste Sitzung am 25. d. M.

Der Generalrath.

Gust. Lenß I,
Vorsitzender.

Georg Lenß,
Hauptschriftführer.

Anträge zu den Grundsätzen für die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit.

Zu den in Nr. 21 d. Bl. veröffentlichten „Grundsätzen“ zc. sind, einschließlich der in Nr. 31 bereits veröffentlichten, folgende Abänderungsanträge gestellt worden:

Zu § 1.

Ortsvereine Althaldensleben, Neuhaldensleben. Statt 15 Pf. 20 Pf. Beitrag. Lehrlinge zc. sind von der Versicherung auszuschließen.

Ortsvereine Charlottenburg, Waldenburg. Keine Beitragserhöhung und statt 1 Mk. 0,75 Mk. Unterstützung.

Ortsverein Hamburg. Zwei Stufen einzuführen, und zwar die erste zu 6 Mk. bei 15 Pf., die zweite zu 12 Mk. bei 25 Pf. Beitrag.

Ortsvereine Frauenwald, Fürstenberg, Rabhütte, Königszelt, Schmiedefeld, Sorgau, Stüzerbach, Zell. Keine Erhöhung der Beiträge.

Ortsverein Schramberg. Mit dem bisherigen Betrage 2 Jahre Probe zu machen.

Ortsverein Bonn. Das erste Jahr keinen Zuschlag zu den Beiträgen.

Ortsverein Rudolstadt. Gewerkevereinsmitglieder, welche nicht dem Berufe der Porzellanarbeiter angehören, bei einem Beitragssatze von 10 Pf. zu belassen.

Ortsvereine Schreiberhau, Annaburg, Roschitz, Sophienau. Gegen die Einbeziehung der Lehrlinge.

Ortsverein Almenau. Den Mitgliedern keinen Zwang betreffs der erhöhten Beiträge aufzuerlegen, vielmehr zwei Stufen (zu 10 und 15 Pf. Beitrag) einzuführen.

Zu § 2.

Ortsverein Althaldensleben. 1 Jahr Karenzzeit und 10 Mk. wöchentliche Unterstützung.

Ortsverein Neuhaldensleben. 6 Monat Karenzzeit und 10 Mk. Unterstützung.

Ortsverein Berlin II. Die dreijährige Karenzzeit kann auf 1 Jahr abgekürzt werden, wenn in den ersten 9 Monaten die Beiträge für 3/4 Jahre bezahlt werden. Abdam tritt der Anspruch nach Ablauf eines Jahres ein.

Ortsverein Budau. Statt 1 Mk. 1,25 Mk. Unterstützung.

Ortsvereine Eisenberg, Schramberg, Schmiedefeld, Sophienau, Sorgau. Statt 3 Jahre nur 1 Jahr Karenzzeit.

Ortsvereine Altwasser, Annaburg, Oberhausen, Stüzerbach, Volkstedt, Waldenburg, Zell, Hamburg. 2 Jahre Karenzzeit.

Ortsverein Höhr. Alle bis 1. 10. 1886 in den Gewerkverein eintretenden Mitglieder haben 1/2 Jahr Karenzzeit auf die Unterstützung; alle später beitretenden haben 1/2 Jahr Karenzzeit zu bestehen.

Ortsvereine Rosenau, Gräfenthal. 6 Monate Karenzzeit und 1,50 Mk. Unterstützung täglich.

Ortsverein Schreiberhau. 2 Jahre Karenzzeit und 7 Mk. wöchentliche Unterstützung.

Ortsverein Bonn. Für Mitglieder, welche dem Gewerkverein bereits angehören, 1 Jahr; für Neubeitretende 3 Jahre Karenzzeit.

Ortsverein Frauenwald. Keine Karenzzeit.

Ortsverein Hausen. 1/2 Jahr Karenzzeit.

Ortsverein Rehau. 6 Monat Karenzzeit.

Ortsverein Roschitz. Alle bis 1. Oktober eintretenden Mitglieder haben volles Anrecht; nach dieser Zeit Eintretende 1 Jahr Karenzzeit.

Ortsvereine Taubenbach. Gleiche Karenzzeit für die neuen und alten Ortsvereine bezw. Mitglieder.

Zu § 3.

Ortsverein Rosenau. Die Unterstützung sofort bei Erhebung der höheren Beiträge zu zahlen.

Zu § 4.

Ortsverein Althaldensleben. Unter „unverschuldete“ (in Abs. 2) einzuschalten: „und gezwungene“.

Ortsvereine Budau, Eisenberg, Stanowitz, Unterköbich, Gräfenthal, Almenau. Die Unterstützung in allen Fällen der Arbeitslosigkeit zu zahlen.

Ortsvereine Rudolstadt, Annaburg, Almenau. Genauer angeben zu wollen, was unter „unverschuldeter Arbeitslosigkeit“ zu verstehen sei. — Ferner: In dringenden Fällen dem Ausschuss zu gestatten, daß derselbe das Hülfsgeld auszahlen kann, bevor die Genehmigung vom Generalrath eingeholt worden ist. Regelung zwischen Generalrath und Ausschuss selbstredend unverzüglich.

Ortsverein Schreiberhau. Statt 10 nur 8 Wochen Unterstützung.

Ortsverein Bonn. Statt 10 Wochen 13 Wochen Unterstützung.

Ortsverein Neuhaldensleben. Bleibt a) Bei verschuldeter Arbeitslosigkeit entscheidet der Ortsverein; b) Zahlt die Unterstützungskasse den noch fehlenden Theil der nach § 39 des Statuts des Gewerkvereins zu zahlenden Unterstützung nach. (Der ganze Antrag ist unklar. D. Red.)

Ortsverein Roschitz. Der Ortsvereins-Ausschuss oder einige, vom Generalrath zu bestimmende, dem Ortsverein angehörende Vertrauenspersonen haben zu bestimmen, ob Unterstützung gewährt werden soll und nur dem Generalrath Mittheilung hiervon zu machen.

Ortsverein Schmiedefeld. Die Unterstützung in allen Fällen, auch in der Feterzeit, zu zahlen.

Ortsverein Sophienau. Die Entscheidung über die Unterstützung hat der Ausschuss, außer bei grobem Verschulden.

Ortsverein Sorgau. Die Unterstützung auch bei freiwilligem Arbeitswechsel zu zahlen.

Ortsverein Volkstedt. Der Ausschuss hat die Unterstützungen zu gewähren, den Generalrath aber sofort in Kenntniß zu setzen.

Zu § 5.

Ortsvereine Bonn, Roschitz. Statt „letzte Klasse“ zu setzen „3. Klasse“.

Ortsverein Neuhaldensleben. Statt „letzte Klasse“ zu setzen: „vor-letzte Klasse“.

Zu § 6.

Ortsverein Eisenberg. Die Fahrkosten auch in den Fällen des § 4a zu gewähren.

Ortsverein Neuhaldensleben. Hat ein Mitglied bei Fahrbergütung (§ 5) volles Anrecht außer al. a in § 4. (Unklar. D. Red.)

Ortsverein Neuhaus. Die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit sofort eintreten zu lassen, sobald letztere durch den Ausschuss bestätigt wird, und zwar ausschließlich etwaiger Nebenverdienste.

Ortsverein Schmiedefeld. Zahlung der Unterstützung vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an.

Zu § 7.

Ortsvereine Bonn, Fürstenberg, Gräfenthal, Hausen, Sophienau, Volkstedt. Die Unterstützung schon nach 1 Woche Feiern zu zahlen.

Ortsverein Almenau. Die Unterstützung schon von der ersten Woche an zu gewähren.

Ortsverein Roschitz. Für Feiern während der Feterlage und bei sog. 12 Nächten nichts zu zahlen, hingegen wegen Massenmangel zc. schon nach 8 Tagen Unterstützung zu gewähren.

Ortsverein Zell. Die Feterzeit über 4 Wochen voll zu zahlen.

Zu § 8.

Ortsverein Bonn. Statt „3wöchentliches“ nur „1wöchentliches“ Feiern zu setzen.

Zu § 11.

Ortsvereine Stanowitz, Rosenau, Annaburg, Gräfenthal, Sorgau. Die Versicherung in einer Personal- oder Messerverbandkasse nicht mit einzurechnen und die Unterstützung voll abzugeben.

Ortsverein Bonn. Der Theil des Durchschnittsverdienstes zu streichen und die Ueberversicherung wie in der Krankenkasse zu setzen. Damit sich die Paragraphen vereinfachen. Den Satz betr. Gehaben von Messerzettel vorläufig zu streichen.

Ortsverein Söhr. Andere Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit nicht mit einzurechnen.

Ortsverein Neuhaldensleben. In Abs. 1 letzte Zeile statt 6 M. zu setzen 10 M.

Zu § 12.

Ortsvereine Stanowitz, Annaburg, Gräfenenthal, Söhr, Sorgau. Jeden Nebenerwerb zu gestatten.

Zu § 13.

Ortsverein Bonn. Das Abreisen nach Empfang des Reisegeldes dahin zu ändern, daß dies innerhalb einer Woche mit Zustimmung des Ausschusses geschehen kann, indem Familienverhältnisse eintreten können.

Ortsverein Neuhaldensleben. 1) Absatz a (§ 4) ist anzunehmen. 2) Bei Nichtantreten des Arbeitsplatzes hat der nächste Ortsverein zu entscheiden. (Auch dieser Antrag ist unklar. Die Redaktion.)

Ortsverein Sophienau. In Abs. 1 statt 5 Jahre 3 Jahr, in Abs. 2 statt 3 Jahre 1 Jahr zu setzen.

Ortsverein Volkstedt. In Abs. 2 das Wort „Arbeitsplatz“ abzuändern in „Reise“.

Zu § 14.

Ortsvereine Rudolfsstadt, Annaburg, Kranken- und Begräbniskassenbeiträge oder etwaige Reste nicht von der Unterstützung in Abzug zu bringen.

Ortsverein Roschitz. Während der Unterstützungszeit die Beiträge zur Kranken- u. Kasse zu stunden.

Zu § 15.

Ortsverein Neuhaldensleben. (Neuer § 16.) Wegen die Entscheidung des Ortsvereins laut § 4a und § 13b steht dem Mitgliede die Berufung an den Generalrath frei.

Zu Nr. 4 der „besonderen Anträge“.

Ortsverein Berlin II. Der § 46 des Gewerkevereins-Statuts wird dahin abgeändert, daß zur fachlichen Ausbildung der Mitglieder wie bisher 10 pCt. der Einnahme, zur allgemeinen Bildung dagegen 3 pCt. abgefordert werden.

Ortsvereine Stanowitz, Weingarten, Frauenwald, Gräfenenthal, Almenau, Roschitz, Schmiedefeld, Volkstedt, Waldenburg, Zell. Die Procente zu Bildungszwecken nicht herabzusetzen.

Ortsverein Sorgau. Die 10 pCt. zu Bildungszwecken entweder gar nicht zu kürzen oder ganz fallen zu lassen.

Dies die sämtlichen gestellten Anträge. Im Anschluß hieran sei noch bemerkt, daß Lengsdorf, Moabit und Neust.-Magdeburg erklärt haben, keine Abänderungsanträge zu stellen. Gegen die Vorlage haben sich erklärt, ohne besondere Anträge auf Abänderung zu stellen, die Ortsvereine Manebach, Langwiesen, Mankenbach, Sighendorf, Berlin I, Blankenhain, Suhl, Schlierbach, Neuleiningen, Dresden, Roda und Tiefenfurt (letzteres nur bedingt); Breslau ist dafür, ohne Anträge zu stellen.

Georg Lenz,
Hauptschriftführer.

Kartell-Vertrag

der eingeschriebenen Hilfskassen der Gewerkevereine. (Hirsch-Düncker.)

§ 1.

Jede dem Kartellvertrag angehörende Hilfskasse ist verpflichtet, berechnete Mitglieder jeder andern Hilfskasse bei einem auf Grund des § 6 der Statuten des Verbandes der deutschen Gewerkevereine stattfindenden Uebertritt infolge von Wohnungs- und Berufswechsel, sowie Ueberweisung zum neubegründeten Berufsverein, zu vollen Rechten ohne Eintrittsgeld aufzunehmen.

§ 2.

Der Vorstand der neuen Hilfskasse kann von dem übertretenden Mitgliede ein ärztliches oder ein von dem Mitgliede selbst ausgestelltes Gesundheits-Attest verlangen und bei Nichtgenügen desselben den Uebertritt ablehnen.

Die Kosten für das ärztliche Gesundheits-Attest zahlt die neue Kasse. Das übertretende Mitglied zahlt die Beiträge nach dem Statut derjenigen Kasse, zu welcher der Uebertritt erfolgt, und zwar für die Altersstufe, nach welcher es in der bisherigen Kasse steuerter.

§ 3.

Jedes Mitglied, welches von diesem Rechte Gebrauch machen will, ist verpflichtet, sich binnen 4 Wochen nach erfolgtem Uebertritt zu einem anderen Gewerke resp. selbstständigen Ortsverein bei der Verwaltung der zugehörigen Hilfskasse anzumelden und den Nachweis zu führen, daß es seinen Verpflichtungen gegen die bisherige Hilfskasse vollständig nachgekommen ist, widrigenfalls das Recht aus § 1 für das Mitglied erlischt.

§ 4.

Das versicherte Begräbnisgeld ist so lange von der früheren Kasse zu leisten, bis nach dem Statut der neuen Kasse die Berechtigung in dieser in Kraft getreten ist. Die Meldung des Sterbefalles muß aber von der neuen Kasse an die frühere binnen 4 Wochen erfolgen, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung des ausgezahlten Begräbnisgeldes erlischt.

§ 5.

Alle Anzeigen, welche aus dem Kartell entspringen, sind bei den betr. örtlichen Verwaltungen anzubringen, welche ihrerseits gemäß der resp. Geschäftsordnung an den Hilfskassen-Vorstand behufs Genehmigung berichten. Die Vorstände haben streng darauf zu achten, daß die Bedingungen des Kartellverhältnisses erfüllt werden; besonders auch ob ein statutenmäßiger Grund zum Uebertritt vorliegt, letzterer also nicht aus Liebhaberei oder Eigennutz erfolgt.

§ 6.

Zum Beitritt berechtigt sind nur die eingeschriebenen Hilfskassen derjenigen Gewerke- und selbstständigen Ortsvereine, welche dem Verbands der Deutschen Gewerkevereine angehören. Die Anmeldung ist seitens des Vorstandes der Hilfskasse unter Vorlegung des Statuts und Angabe der Mitgliederzahl an den Vorsitzenden des Kartellausschusses (§ 7) zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Kartellausschuß, welcher sämtliche diesen Kartellvertrag betreffenden Geschäfte zu erledigen hat. Das Kartellverhältnis kann nur durch eine einjährige Kündigung beim Kartellausschuß gelöst werden. Außerdem erfolgt der Austritt einer Hilfskasse aus dem Kartell-Vertrage gleichzeitig mit dem freiwilligen Austritt oder definitiven Ausschluß des zu-

gehörigen Gewerke- bzw. selbstständigen Ortsvereins aus dem Verbands der Deutschen Gewerkevereine.

§ 7.

Der aus den zum Kartell-Vertrag gehörenden Hilfskassen zu bildende Kartellausschuß besteht aus je einem Vertreter für jede Hilfskasse. Der Sitz des Kartellausschusses ist in Berlin.

§ 8.

Der Anwalt des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine ist berechtigt, allen Sitzungen des Kartellausschusses mit dem Rechte der Disposition und Antragstellung beizuwohnen, sowie erforderlichenfalls die Hilfskassen den Behörden gegenüber zu vertreten.

Etwasige Zweifel über die Anwendung des Kartells sind an den Vorsitzenden des Kartellausschusses zu berichten, welcher event. in Verbindung mit dem Kartellausschuß die erforderliche Aufklärung darüber gibt.

Etwas entstehende Streitigkeiten werden durch ein aus drei Hilfskassen-Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht endgültig entschieden. Die Streitenden Parteien haben je zwei Hilfskassenmitglieder als Schiedsrichter zu ernennen. Als Obmann fungiert der Anwalt der Deutschen Gewerkevereine. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidungen nach Maßgabe der beschrieblichen Bestimmungen der Zivilprozeß-Ordnung zu regeln.

Ueber die Tragung der Kosten, welche durch das Schiedsgericht entstehen, entscheidet das Schiedsgericht in jedem einzelnen Fall.

§ 9.

Änderungen in den Bestimmungen dieses Kartellvertrages erfolgen nur durch Beschluß des Kartellausschusses und sind hierzu zwei Drittel Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.

Uebergangsbestimmung.

Bis zur definitiven Konstituierung des Kartellausschusses sind die Beitritts-erklärungen zum Kartellvertrag beim Verbandskassierer Herrn G. O. Wehny, S., Alte Jakobstraße 64, anzumelden.

Brand der Opendorff'schen Porzellanfabrik in Berlin-Moabit.

Die Porzellanfabrik von Gebrüder Opendorff (früher G. H. W. Schmidt) zu Berlin-Moabit, Weststr. 2, ist in der Nacht vom 18. zum 19. d. M. größtenteils den Flammen zum Opfer gefallen. Das Feuer brach aus, ohne daß die Ursache bisher bekannt geworden. Trotzdem auf den Warnruf eines Kellners aus einem nahegelegenen Lokale, der das Feuer zuerst bemerkt hatte, die Feuerwehr baldigst am Platze war und schließlich mit 4 Dampffenerstrahlen und 2 Handbrandstrahlen dem Feuer energisch zu Leibe ging, gelang es doch nicht, das Hauptgebäude der Fabrik vor der Vernichtung zu schützen. Um 3 Uhr Morgens nahm das Feuer ab; die Feuerwehr konnte ihre Hauptthätigkeit beenden und mit dem Ablöschen beginnen; die Errettung von ca. 150 Arbeitern war vorläufig in Frage gestellt. Dem sämtliche Formen und Modelle der Fabrik sind durch den Brand vernichtet; das Hauptgebäude ist bis auf den zweiten Stock völlig ausgebrannt und was das Feuer ganz ließ, hat das Wasser zerstört. Der Betrieb ist gänzlich eingestellt. Viele der Arbeiter, die von dem Ausbruch des Feuers keine Kenntnis hatten, mußten am Montag früh, mit banger Sorge erfüllt, der Fabrik den Rücken wenden.

Ob ein Wiederaufbau der Fabrik stattfinden wird, steht noch dahin; die Arbeiter hoffen es und wir wünschen dringend, daß sie sich in dieser Hoffnung nicht täuschen; schwer genug werden ja Viele auch dann noch unter dem Brande zu leiden haben.

Sozialpolitische Nachrichten.

** In Bezug auf die Feststellung und Zahlung der Entschädigung aus dem Unfallversicherungsgesetz hat das Reichsversicherungsamt ein Rundschreiben an die Vorstände der Berufsgenossenschaften erlassen, in welchem darauf aufmerksam gemacht wird, daß das Unfallversicherungsgesetz die Pflicht der zur Feststellung der Entschädigung berufenen Organe, diese Feststellung sobald als möglich vorzunehmen, wiederholt betont und die Zubilligung einer „vorläufigen“ Entschädigung vorsieht, falls die definitive Feststellung der Entschädigung nicht rechtzeitig möglich ist. Durch die seitens des zuständigen Genossenschaftsorgans erfolgte Ertheilung des Feststellungsbescheides wird für die Entschädigungsberechtigten ein selbstständiges Recht begründet, welches der einseitigen Einwirkung seitens der Genossenschaft beziehungsweise eines Organs derselben entzogen ist. Der Feststellungsbescheid kann vielmehr nur durch Vernichtung seitens der Entschädigungsberechtigten angefochten, oder im Wege der förmlichen Wiederaufnahme des Feststellungsverfahrens unter den Voraussetzungen des § 6. durch einen neuen Bescheid ericht werden. Es kann daher nicht für zulässig erachtet werden, diese Art des Verfahrens in der Weise vorweg zu nehmen, daß in Gestalt von Anmerkungen zum Berechtigungsausweis das von selbst eintretende Erlöschen des Bezugsrechts bei Wiedergewinnung der Erwerbsfähigkeit oder gar schon auf den Widerruf der Genossenschaft hin ausgesprochen wird. Ergiebt sich im Feststellungsverfahren, daß die Entschädigung ganz oder zum Theil den im § 8 des Unfallversicherungsgesetzes genannten Kasse oder Verbänden gebühre, so ist vor deren Befriedigung hierüber gleichwohl zunächst mit den vorhandenen, an erster Stelle Entschädigungsberechtigten zu verhandeln, und insoweit die letzteren den auf Grund des § 8 erhobenen Anspruch bestreiten, die Zahlung in derjenigen Art zu leisten, welche das bürgerliche Recht für solche Fälle vorsieht, in denen auf eine Leistung eines Verpflichteten von mehreren angeblich Berechtigten Anspruch gemacht wird.

Es erscheint auch dringend erforderlich, daß die Vorschriften, welche das Unfallversicherungsgesetz in Bezug auf die Feststellung und

Zahlung der Entschädigungen giebt, auf das Genaueste beachtet werden, damit der geschlichen Anordnung, die Unfallentschädigungen so bald als möglich festzustellen, fortan besser als es bisher in einzelnen Fällen geschehen, genügt werde. (Wir erinnern z. B. nur an den Fall Muschinsky-Charlottenburg, der am 31. März d. J. verunglückte und dessen Entschädigungsansprüche noch heute nicht geregelt sind. Die Redaktion.)

Vereins-Nachrichten.

§ Hausen. Ortsversammlung vom 29. August 1886. Der Vorsitzende, Hr. Krappmann, eröffnete Nachm. 2 Uhr in Anwesenheit von 13 Mitgliedern die Versammlung. Nachdem das Protokoll letzter Versammlung genehmigt, wurde zur Besprechung über die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit geschritten. Nach längerer Unterredung wurde man dahin einig, der Vorlage beizutreten, aber zu beantragen, nach § 7 schon nach einer Woche Zeiten den Betroffenen Unterstützung angebeihen zu lassen und die Karenzzeit von 3 Jahre auf 1 oder 1 1/2 Jahr festzusetzen. — Zur Aufnahme in den Gewerbeverein meldete sich Hr. Johann Strobel, Maler, und wird, da Niemand eine Einwendung dagegen zu machen hatte, dem Generalrath zur Aufnahme empfohlen. Beschwerden lagen nicht vor und wurde hierauf die Versammlung Abends 6 Uhr durch den Vorsitzenden geschlossen.

Joh. Bette, Schriftführer.

§ Taubenschlag. Ortsversammlung vom 1. September 1886. Die Versammlung wird Abends 9 Uhr durch den Vorsitzenden Hr. Ernst Unger I in Anwesenheit von 30 Mitgliedern eröffnet. Das Zahlen der Beiträge wurde erledigt. — Es folgt Besprechung über die Frage der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und wurde hierzu der Antrag gestellt, daß bei den neuen Ortsvereinen ebenfalls wie bei älteren die Unterstützung schon vom 1. Januar 1887 in Kraft tritt; wir wünschen also gleiche Karenzzeit. Mit der Beitragserhöhung macht es sich bei uns nicht gut, denn es fällt unserm Vereinskassirer schwer, die jetzige 10 Pf. pro Woche zu kassiren, da die Leute einen zu kärglichen Verdienst haben, und so schon sehr eingeschränkt leben müssen; immerhin lassen die Leute den Muth nicht sinken, denn unser Verein ist stets im Wachsen. Zur Aufnahme kommen die Hrn. Karl Pippmann, Dreher aus Pippelsdorf, Adolf Baf, Dreher, Karl Graf, Georg Müller, Former aus Schmiedefeld. Dem stellvertretenden Vorsitzenden Otto Müller aus Piesau wurde die Arbeit durch den Fabrikbesitzer Hr. Moritz gekündigt, und zwar deshalb, weil seine Frau durch Krankheit verhindert wurde, immer wie es früher der Fall war, für Hr. Moritz zu malen. Da Müller Familienvater von 8 Kindern ist, stellt derselbe Antrag an den Generalrath auf Unterstützung, jedoch denkt er nicht lange davon Gebrauch zu machen, er hat die Hoffnung, bald Arbeit zu bekommen. Hierauf Schluß der Versammlung 1/11 Uhr.

Geinrich Leube, Schriftführer.

§ Gräfenthal. Ortsversammlung vom 4. September 1886. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden Hr. August Schüler Nachmittags 5 Uhr eröffnet. Zu Punkt 1 wurde die Unterstützungsvorlage für Arbeitslosigkeit erledigt und derselben mit einigen Aenderungen zugestimmt. Der Kassenschluß pro 2. Quartal wurde auf nächste Versammlung verlegt. Da weiter nichts vorliegt, folgt Schluß der Versammlung.

Gustav Rosenstängel, Schriftführer.

§ Sorgau. Ortsversammlung vom 4. September 1886. Der Vorsitzende Hr. Werner eröffnete die Versammlung um 7 1/2 Uhr. Anwesend sind 22 Mitglieder und 1 Gast. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Nachmalige Berathung der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, 3. Anträge und Beschwerden. Zu Punkt 1 hat sich der Brenner Hr. Lindenthal ar gemeldet. Zu Punkt 2 wurden folgende Anträge gestellt. § 1. Die Ortsvereinsbeiträge sollen bei 10 Pf. gelassen werden. § 2. Statt 3 Jahre 1 Jahr zu setzen. § 4. Die Unterstützung soll an Jeden gezahlt werden, gleichviel, ob der Betroffene seinen Arbeitsplatz aufgeben muß oder selber aufgibt. § 11. Das Reisegeld soll garnicht in Betracht gezogen werden. § 12. Nebenverdienste dürfen nicht in Abzug gebracht werden. Die 10 pCt. zu Bildungszwecken sollen entweder ganz aufrecht erhalten werden oder ganz wegfallen. — Anträge und Beschwerden wurden nicht eingebracht und die Versammlung geschlossen. — In der Krankentassenversammlung erledigte sich Punkt 1 wie oben, zum 2. Punkt wurde eine Beschwerde eingebracht über das Generalraths-Mitglied Hr. Dollmann, derselbe war längere Zeit in Salzbrunn im Bade und hat sich während dieser Zeit mehreremal in Gasthäusern zu Altwasser aufgehalten. Demgemäß wurde beschloffen, dieses dem Generalrath zu unterbreiten. Somit war die heutige Tagesordnung erledigt und wurde die Versammlung um 9 1/2 Uhr geschlossen.

Sulius Hänel, Schriftführer.

§ Frauenwald. Ortsversammlung vom 5. September 1886. Der Vorsitzende, Hr. Albert Könsch, eröffnete die Versammlung 8 1/2 Uhr; anwesend waren 10 Mitglieder. Die Unterstützungsvorlage bei Arbeitslosigkeit wurde in langer Debatte besprochen und folgende Anträge hierzu gestellt: 1. Keine Karenzzeit und bei jeder unverschuldeten Arbeitslosigkeit Unterstützung zu gewähren; 2. keine Beitragserhöhung und keine Herabsetzung des Bildungsfonds; 3. eine geringere Unterstützung auszusahlen z. B. statt 7,50 Mk. 5 bis 6 Mk.**, damit bei jeder unverschuldeten Arbeitslosigkeit eine Unterstützung gewährt werden kann. — Sodann machte der Kassirer die Mitglieder nochmals auf die Nothwendigkeit des pünktlichen Zahlens der Beiträge aufmerksam. Da weiter nichts vorlag, erfolgte Schluß der Versammlung 12 Uhr.

Anton Hen, Schriftführer.

Amflicher Theil.

* Verzeichniß aufgenommenener und ausgeschiedener Mitglieder.

A. Aufgenommene Mitglieder.

1) In den Gewerbeverein und die Kranken- und Begräbniskasse wurden aufgenommen:

a) unter dem 28. August 1886:

Neuhaus: G. Kempf;

b) unter dem 11. September 1886:

Mankenbach: G. Lämmerzahl; Sorgau: S. Lindenthal;

*) Geschlecht resp. soll ja auch nach der Vorlage geschehen.

**) Es sind auch nur 6 Mk. (nicht 7,50 Mk.) Unterstützung in der Vorlage festgesetzt.

Die Redaktion.

c) unter dem 18. September 1886:
Fürstberg: Serberg; Buchau: F. Nibel, N. Giesau; Königszell: P. Grüner.

2) In den Gewerbeverein und die Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse wurden unter dem 11. September 1886 aufgenommen:

Waldenburg: K. Richter; Schramberg: K. Hlls.

3) In den Gewerbeverein wurden aufgenommen (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Meldung):

Taubenschlag: A. Bock, G. Müller, G. Pippmann, K. Graf; Roschitz:

G. Klop, N. Taumann, G. Sanger; Neust.-Magdeburg: G. Post,

G. Dackstein; Neuhaldensleben: G. Lindemann; Petersdorf: K. Neumann.

4) In der Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse ist von der 6 Mk.-Stufe in die 3 Mk.-Stufe übergetreten:

Waldenburg: Naabe.

B. Ausgeschiedene Mitglieder.

1) Aus Gewerbeverein und Kranken- und Begräbniskasse:
Berlin II: Naabe, Scholz; Neuhaldensleben: A. Richard; Neuleiningen: Köppler; Großbreitenbach: Göland; Königszell: S. Anders; Schmiedefeld: G. Morgenbrodt (gest.); Chr. Reinhard.

2) Aus Gewerbeverein und Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse:
Königszell: Tometschek.

3) Aus dem Gewerbeverein:
Petersdorf: Buschka, Wolf; Frankfurt: Dorbath.

Berichtigung. In Nr. 37 d. Bl. ist von Schramberg irrthümlich Haag aus Gewerbeverein und Kranken- und Begräbniskasse ausgeschieden worden, G. ist noch Mitglied genannter Kassen; ferner soll es in Nr. 36 bei den aufgenommenen Mitgliedern von Waldsassen anstatt N. Frank heißen N. Frank und statt Grumel Grund.

Der Generalrath und Vorstand.
Gust. Lenz I, A. Münchow, Georg Lenz,
Vorsitzender. Hauptkassirer. Hauptschriftführer.

Versammlungskalender.

(NB. Mitglieder, welche mit den Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstande sind, ohne von der örtl. Verwaltung Stundung erhalten zu haben, werden gestrichen.)

* **Noabit.** Generalrathssitzung am **Sonnabend**, den 25. d. M., Abends 8 Uhr bei Reichert, Stromstr. 48. Berathung der „Grundsätze für die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit“ bezw. der dazu gestellten Anträge.

Gust. Lenz I,

Vorsitzender.

Georg Lenz,

Hauptschriftführer.

* **Althaldensleben.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 25. September, Abends 8 Uhr bei Hebestreit. 1. Aufnahmen. 2. Bestimmungen über unser Stiftungsfest. 3. Anträge und Beschwerden. 4. Berathung aus der Broschüre „Die hauptsächlichsten Streitfragen der Arbeiterbewegung“ von Dr. M. Hirsch. — Danach Versammlung der Krankenkasse. 1. Aufnahmen. 2. Anträge und Beschwerden.

Hermann Moldenhauer, Schriftführer.

* **Neuhaldensleben.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 25. September, Abends 8 1/2 Uhr in der „Guten Quelle“. Tagesordnung in der Versammlung.

A. Meier, Schriftführer.

* **Roda.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 25. September, Abends 8 Uhr im Vereinslokal „Erholung“. 1. Entrichten der Beiträge. 2. Besprechung über Bildungsreise. 3. Mittheilungen.

August Eichel, Vorsitzender.

* **Hausen.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 26. September, Abends 2 Uhr im Vereinslokal.

Joh. Bette, Schriftführer.

* **Berlin.** (Ortsverein der Porzellan- und Glasmaler.) Am **Montag**, den 27. September, Abends 8 Uhr findet im Vereinslokal, Neue Jakobstr. 25, Ausschusssitzung statt. — In dieser Sitzung werden ebenfalls Votets zu dem am **Sonnabend**, den 30. Oktober, in Bulbermanns Saal, Kommandantenstraße, stattfindenden **Kränzchen** des Vereins ausgegeben.

K. Jahn, Schriftführer.

* **Bonn-Poppelsdorf.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 2. Oktober im Vereinslokal.

W. Danthoff, Schriftführer.

* **Eisenberg.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 2. Oktober, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung wird daselbst bekannt gegeben.

Wolfgang Bauer, Schriftführer.

* **Schreiberhan.** Ortsversammlung am **Sonntag**, den 3. Oktober, Abends 6 Uhr im Gasthose des Herrn Hein. 1. Wahl eines Vorsitzenden. 2. Aufnahme von Mitgliedern sowie Ausscheiden restirender. 3. Nähere Bestimmungen über den vom Herrn Hauptlehrer Winkler in der zweiten Hälfte des Oktober uns zugesagten Vortrag. 4. Mittheilungen und Fragekasten.

G. Rauthe, Schriftführer.

Sterbetafel.

Fürstberg. Ernst Raumann, Steinemacher, geb. den 1. Januar 1866 zu Fürstberg, gest. den 20. September 1886 an Gehirnleiden. Krank 3 Wochen 2 Tage. Mitglied des Gewerbevereins und der Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse.

Anzeigen.

Genauere Adressen von **Glasbläsereien**, welche kleine Artikel fertigen, werden an die Redaktion d. Bl. erbeten.

* Arbeitsmarkt.

Einem **Maler** für bessere **Blumen** und **Decor** verlangen **Danner & Hoff**, Berlin SW., Zimmerstr. 68.

Polirerin

wird sofort verlangt. Abr. an die Redaktion d. Blattes.